

Fachseminar EWeRK

Reform des Strombinnenmarkts: Strombinnenmarkt-VO und -RL

Dr. Markus Kahles
Berlin, 17. Juni 2019

www.stiftung-umweltenergierecht.de



STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT

Wer wir sind: Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende



- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?
- 2011 in Würzburg gegründet.
- Stiftungszweck: Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Eigene Projekte, Aufträge der öffentlichen Hand, Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Vorträge.

Projekt EU-ArchE: Beobachten, auswerten, erklären.

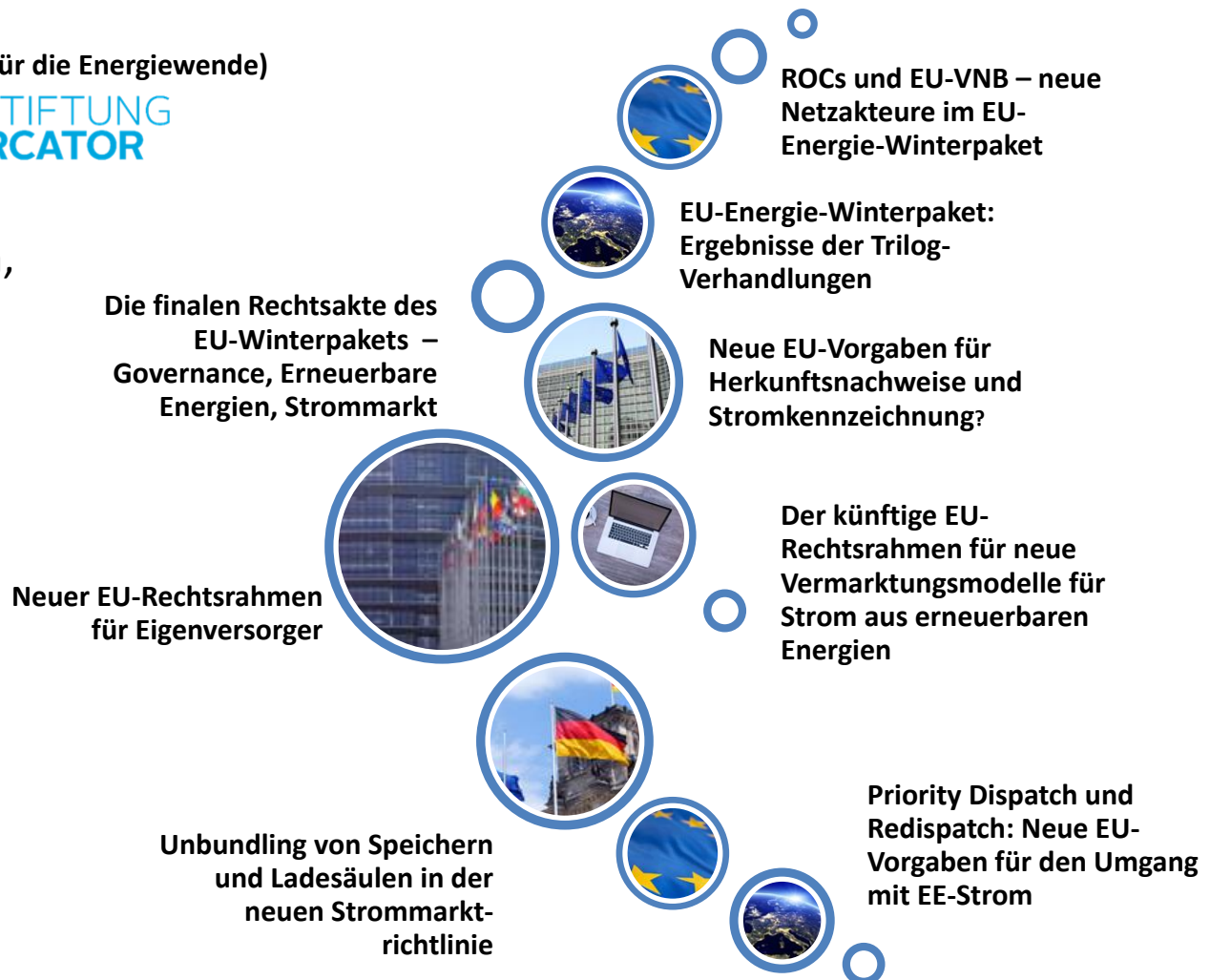
EU-ArchE

(Eine neue EU-Architektur für die Energiewende)

Gefördert durch: **STIFTUNG
MERCATOR**

Veröffentlichungen,
Veranstaltungen,
Vorträge:

<https://stiftung-umweltenergierecht.de/projekte/eu-arche/>

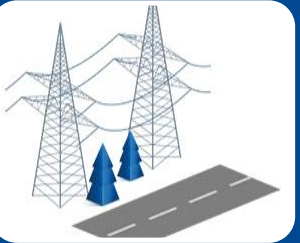


Übersicht



Überblick:

- Gesetzespaket
- Strombinnenmarkt-RL/-VO



Strombinnenmarkt-VO:

- Dispatch/Redispatch
- Stromgebotszonen



Strombinnenmarkt-RL: Neue Akteure und Flexibilität

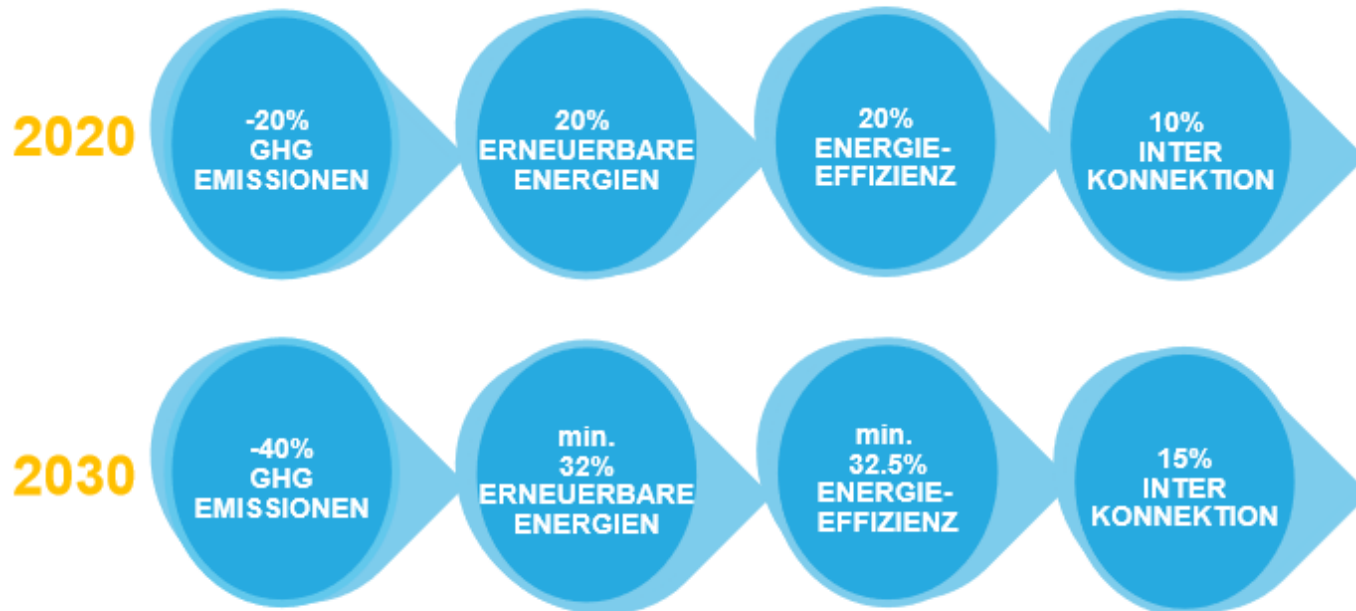
- Aktive Kunden
- Bürgerenergiegemeinschaften



ÜBERBLICK: GESETZSPAKET UND STROMBINNENMARKT-RL/VO

Neuer EU-Energierechtsrahmen 2021-2030

EU-ENERGIE-UND KLIMAPOLITIK – ZIELSETZUNGEN



Quelle: EU-Kommission

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

	European Commission Proposal	EU Inter-institutional Negotiations	European Parliament Adoption	Council Adoption	Official Journal Publication
Energy Performance in Buildings	30/11/2016	Political Agreement	17/04/2018	14/05/2018	19/06/2018 - Directive (EU) 2018/844
Renewable Energy	30/11/2016	Political Agreement	13/11/2018	04/12/2018	21/12/2018 - Directive (EU) 2018/2001
Energy Efficiency	30/11/2016	Political Agreement	13/11/2018	04/12/2018	21/12/2018 - Directive (EU) 2018/2002
Governance of the Energy Union	30/11/2016	Political Agreement	13/11/2018	04/12/2018	21/12/2018 - Regulation (EU) 2018/1999
Electricity Regulation	30/11/2016	Political Agreement	26/03/2019	22/05/2019	14/06/2019 - Regulation (EU) 2019/943
Electricity Directive	30/11/2016	Political Agreement	26/03/2019	22/05/2019	14/06/2019 - Directive (EU) 2019/944
Risk Preparedness	30/11/2016	Political Agreement	26/03/2019	22/05/2019	14/06/2019 - Regulation (EU) 2019/941
ACER	30/11/2016	Political Agreement	26/03/2019	22/05/2019	14/06/2019 - Regulation (EU) 2019/942

Quelle: <https://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-strategy-and-energy-union/clean-energy-all-europeans>.

Überblick Gesetzespaket „Saubere Energie für alle Europäer“

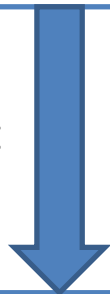
Rechtsakt	Umsetzungsfrist/Geltung
Gebäudeeffizienz-RL (EU) 2018/844	Umsetzung bis 10.03.2020.
Energieeffizienz-RL (EU) 2018/2002	Umsetzung bis 25.06.2020.
Erneuerbare-Energien-RL (EU) 2018/2001	Umsetzung bis 30.06.2021.
Governance-VO (EU) 2018/1999	Unmittelbare Geltung im nationalen Recht seit 24.12.2018.
Elektrizitätsbinnenmarkt-RL	Umsetzung bis 31.12.2020.
Elektrizitätsbinnenmarkt-VO	Unmittelbare Geltung im nationalen Recht ab dem 01.01.2020. Art. 13 und 14 bereits 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt.
ACER-VO	Unmittelbare Geltung im nationalen Recht 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt.

Übersicht: Strombinnenmarkt-RL/-VO

Strombinnenmarkt-RL

- Allg. Regeln zu Organisation und Funktionsweise des Stromsektors,
- Stärkung der Verbraucher und Verbraucherschutz,
- Markt- und Netzzugang,
- Aufgaben der ÜNB/VNB,
- Unbundling,
- Nationale Regulierungsbehörden.

Umsetzung in
nationales Recht

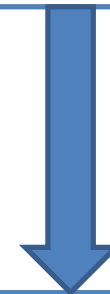


Strombinnenmarkt-VO

- Detaillierte Regeln zur Funktionsweise der Strommärkte,
- Gebotszonen, Engpassmanagement, Netzentgelte,
- Kapazitätsmechanismen,
- ENTSO-E, RCC, EU-DSO,
- Verfahren für Netzkodizes und Leitlinien.

Unmittelbare
Geltung

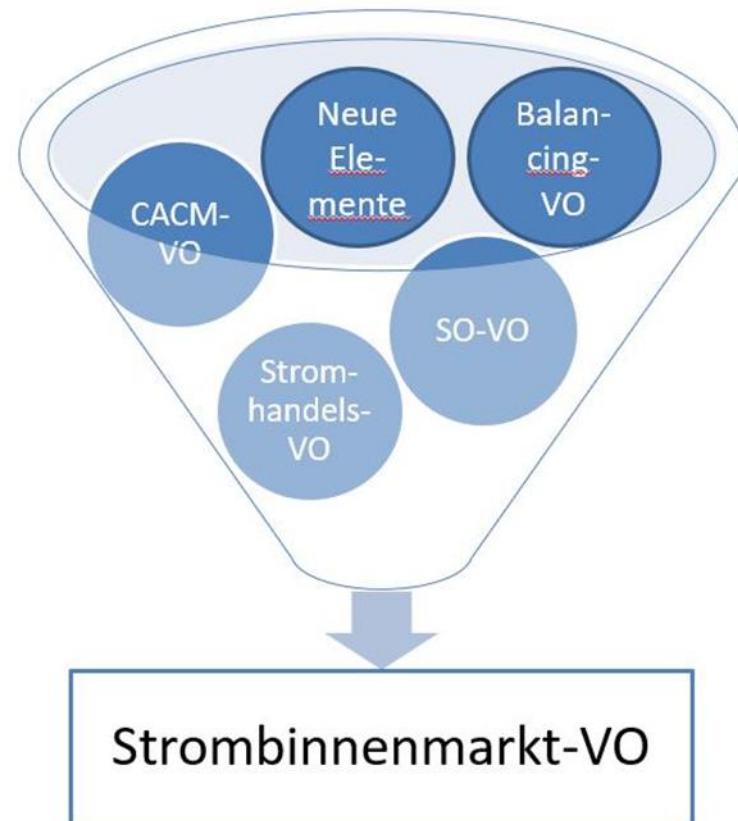
MS dürfen
detailliertere
Regelungen
erlassen (Art. 62).



Nationales Recht (EnWG, EEG, etc.)

Strombinnenmarkt-VO

- Neuer zentraler Rechtsakt für den Strombinnenmarkt.
- Fast Stromhandels-VO komplett neu.
- Fast Elemente verschiedener bestehender Rechtsakte in neuer Form zusammen und entwickelt diese weiter.
- Bestehende Netzkodizes und Leitlinien gelten weiter, Überprüfung durch EU-KOM bis zum 01.07.2025.





STROMBINNENMARKT-VO: DISPATCH UND REDISPATCH



Dispatch und Redispatch: Was ist das?

1. Dispatch

- Fahrplanmeldung des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber.

2. Überprüfung

- Netzkapazität ausreichend? Falls nein,...

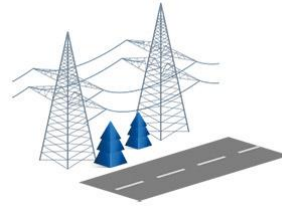
3. Redispatch

- Umorganisation des Einsatzes von Stromerzeugungsanlagen durch den Netzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit im Fall von Netzenspässen.
- Reduzierung der Einspeisung vor dem Netzenspäss bei gleichzeitiger Erhöhung der Einspeisung hinter dem Netzenspäss.

Vorrangiger Dispatch (Art. 12 VO)



- Begriffsverständnis: Kraftwerkseinsatz unabhängig von der wirtschaftlichen Reihung der Gebote (Art. 2 Nr. 20).
- Verpflichtende vorrangige Einspeisung für **EE-Anlagen < 400 kW** (ab 01.01.2026 < 200 kW).
 - Schwellenwerte entsprechen denjenigen für Bilanzausgleichsverantwortlichkeit (Art. 5).
 - Niedrigere Schwellenwerte oder Abschaffung unter bestimmten Bedingungen möglich (Abs. 3).
- Verpflichtende vorrangige Einspeisung für Demonstrationsprojekte.
- **Optionale** vorrangige Einspeisung für **KWK-Anlagen** (Abs. 4).
- **Bestandsschutz** für EE- und KWK-Anlagen mit IB vor Inkrafttreten der VO (20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt), solange die Anlagen nicht wesentlich modifiziert werden (Abs. 6).
- Verpflichtung zur vorrangigen Einspeisung steht unter dem Vorbehalt der Betriebssicherheit und dient nicht zur Rechtfertigung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten (Abs. 7).



Redispatch (Art. 13 VO)

- Erstmals konkrete inhaltliche EU-Vorgaben für Netzbetreiber zur Durchführung von Redispatch unter Beachtung des EE-Vorrangs.
- Begriff Redispatch (Art. 2 Nr. 26):
 - alle durch Netzbetreiber zur Erhaltung der Betriebssicherheit ergriffenen Maßnahmen, durch die das Erzeugungs- oder Lastmuster verändert wird, inkl. Einspeisebeschränkungen („curtailment“).
- Primär marktbasierter Redispatch, nicht-marktbasierter Redispatch nur, wenn marktbasierter Redispatch nicht möglich.
 - Aber: Nicht-marktbasierter Redispatch möglich bei Gefahr strategischen Bietens im Fall struktureller Netzengpässe (Abs. 3 lit. d).
- Abschaltreihenfolge mit EE-Vorrang im Fall von nicht marktbasiertem Redispatch (Abs. 6).
- Entschädigung im Fall von nicht marktbasiertem Redispatch in Höhe:
 - zusätzlicher Betriebskosten (Abs. 7 lit. a) oder
 - entgangener Nettoeinnahmen des Stromverkaufs am Day-Ahead-Markt, inkl. entgangener finanzieller Unterstützung (Abs. 7 lit. b).

Auswirkungen im deutschen Recht

Ab 01.01.2020:
Art. 13 Strombinnenmarkt-VO

- Unmittelbare Geltung (Art. 288 Abs. 2 AEUV).

Derzeit:
§§ 14, 15 EEG
2017, 13 EnWG

Ab 01.10.2021:
§§ 13, 13a
EnWG

- Detailregelung (Art. 62 Strombinnenmarkt-VO) oder entgegenstehende Regelung?

EuGH-Rspr. zur unmittelbaren Geltung von EU-Verordnungen

- Grundsatz (Art. 291 Abs. 1 AEUV):
 - Mitgliedstaaten können „alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht“ ergreifen.
- EuGH:
 - Mitgliedstaat darf keine Lage schaffen, in der die unmittelbare Geltung einer EU-VO „aufs Spiel gesetzt“ würde (C-272/83, Rn. 26; C-39/72, Rn. 17).
 - Selbst Wiederholung des Wortlauts unzulässig (ebd.).
 - Ausnahme: Im Falle eines komplexen Zusammenspiels verschiedener Rechtsmaterien im Interesse des inneren Zusammenhangs und der Verständlichkeit auch Wiederholung bestimmter Punkte aus EU-VO erlaubt, wenn EU-VO nicht allein für sich genommen „ins Werk gesetzt werden“ kann und explizit auf VO verwiesen wird (ebd.).



STROMBINNENMARKT-VO: STROMGEBOTSZONEN

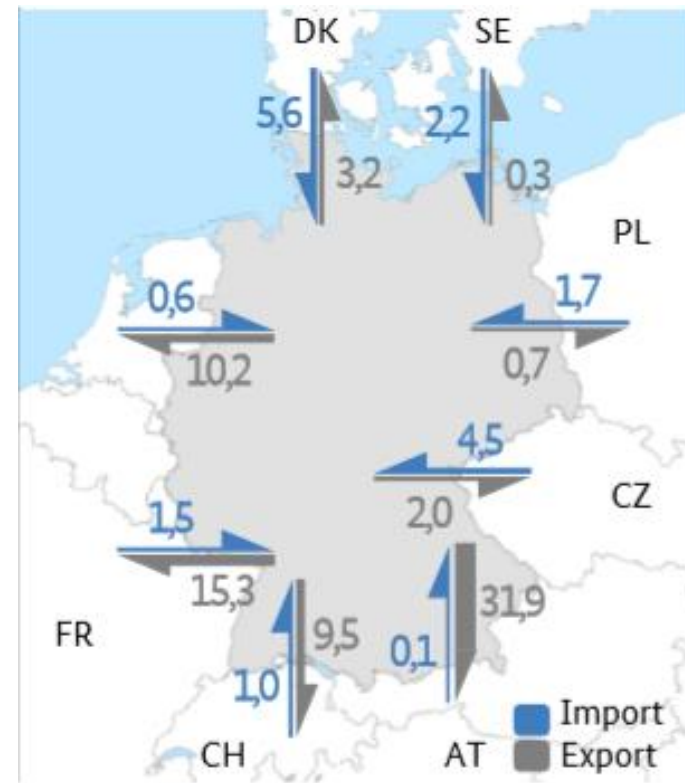
Netzengpässe: Nationale und grenzüberschreitende Bedeutung

Engpasssituation 2017



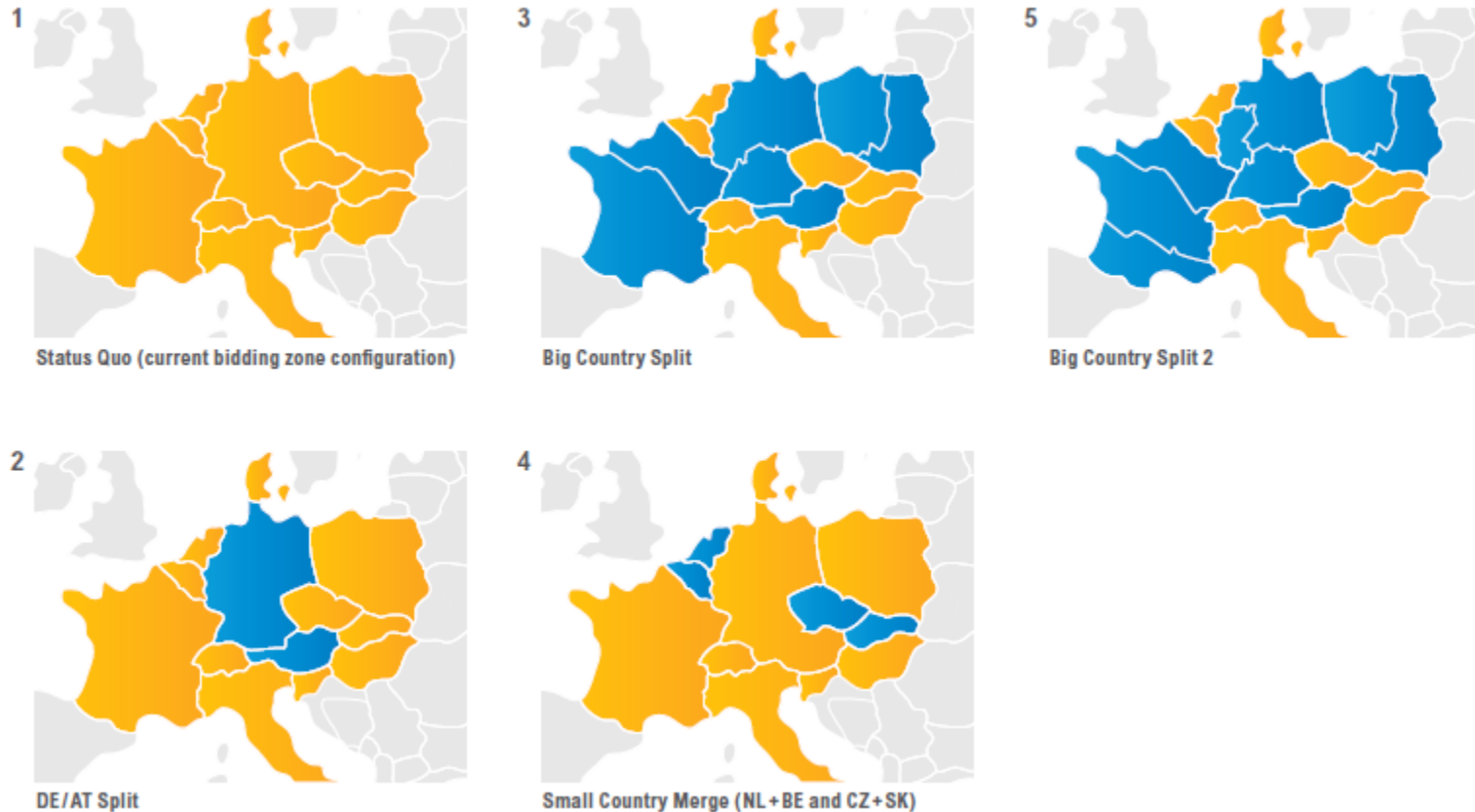
Quelle: BNetzA, Monitoringbericht 2018, Abbildung 42: Dauer von strombedingten Redispatch Einzelüberlastungsmaßnahmen auf den am stärksten betroffenen Netzelementen im Gesamtjahr 2017 gemäß Meldungen der ÜNB.

Grenzüberschreitender Stromhandel 2017 in TWh (Verbundaustauschfahrpläne)



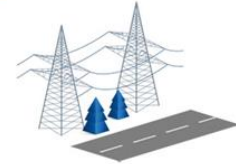
Quelle: BNetzA, Monitoringbericht 2018, Abbildung 86.

Diskussion um die deutsche Strompreiszone



Quelle: ENTSO-E, First Edition of the Bidding Zone Review, Final Report, March 2018, Figure 1.1: Bidding zone configurations under investigation in the Bidding Zone Review.

Stromgebotszonen und grenzüberschreitende Übertragungskapazität (Art. 14, 15, 16 VO)



- Stromgebotszonen sollen so zugeschnitten sein, dass sie **keine strukturellen Engpässe** beinhalten.
- Werden entweder im Rahmen eines ENTSO-Reports (alle drei Jahre), der Gebotszonenüberprüfung oder durch die ÜNB und Regulierungsbehörden des jeweiligen MS selbst strukturelle Engpässe festgestellt, hat der MS **zwei Möglichkeiten**:
 - Erstellung eines **Aktionsplans** zur Behebung des strukturellen Netzenspasses oder
 - **Änderung** des Gebotszonenzuschnitts.
- Aktionsplan muss dazu führen, dass anhand eines jährlichen Zielpfads Ende 2025 das **Mindestniveau** grenzüberschreitender Übertragungskapazität von **70%** der jeweiligen Verbindungsleitungskapazität erreicht wird.
- Wird **Aktionsplan nicht eingehalten**, entscheiden die betroffenen MS **einstimmig** über die Beibehaltung des Gebotszonenzuschnitts. Einigen sich die MS nicht, kann **KOM als letztes Mittel** über Gebotszonenzuschnitt entscheiden.



STROMMARKT-RL: NEUE AKTEURE UND FLEXIBILITÄT

Ziele der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL

- (37) Alle Verbraucher sollten unmittelbar am Markt teilnehmen können, insbesondere indem sie ihren Verbrauch den Marktsignalen anpassen und im Gegenzug in den Genuss von niedrigeren Strompreisen oder von Anreizzahlungen kommen. Die Vorzüge einer solchen aktiven Teilnahme dürften im Laufe der Zeit zunehmen, wenn das *Bewusstsein von sonst passiven Verbrauchern über ihre Möglichkeiten als aktive Kunden gefördert wird und Informationen über die Möglichkeiten der aktiven Teilnahme zugänglicher und besser bekannt werden*. Die Verbraucher sollten die Möglichkeit haben, sich an allen Formen der
- (39) Alle Kundengruppen (Industrie, Gewerbe und Haushalte) sollten Zugang zu den *Elektrizitätsmärkten haben* und ihre flexible Kapazität und ihre selbst erzeugte Elektrizität vermarkten können. Die Kunden sollten die Vorteile, die mit der großräumigen Aggregation von Erzeugung und Versorgung verbunden sind, in vollem Umfang nutzen und vom länderübergreifenden Wettbewerb profitieren können. Voraussichtlich

(Auszüge aus den Erwägungsgründen)

Neue Rollen und Flexibilität im Strombinnenmarkt



- **Aktive Kunden** (Art. 15 RL)
 - Erzeugung, Speicherung und Verkauf von Strom.
- **Bürgerenergiegemeinschaften** (Art. 16 RL)
 - Erzeugung, Verbrauch, Speicherung und Teilen von Strom sowie Netzbetrieb (optional).
- **Aggregatoren** (Art. 13 RL)
 - Bündelung von Erzeugung oder Last (z.B. aktiver Kunden, Art. 15 RL),
 - Nachfragesteuerung durch Aggregatoren (Art. 17 RL).
- **Netzbetreiber**
 - Wettbewerbliche Beschaffung von Systemdienstleistungen und Inanspruchnahme von Flexibilität (Art. 31, 32, 40 RL).
 - Betrieb von Speichern und Ladesäulen nur ausnahmsweise (Art. 33, 36, 54 RL).
- **Speicher**
 - Bereitstellung von Flexibilität und Systemdienstleistungen (Art. 31, 32, 40 RL) und Sonderregelungen für aktive Kunden (Art. 15 RL).

Aktiver Kunde & EE-Eigenversorger

Aktiver Kunde (Art. 2 Nr. 8 Strombinnenmarkt-RL)	EE-Eigenversorger (Art. 2 Nr. 14/15 EE-RL)
Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, ➤ der bzw. die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder – sofern ein Mitgliedstaat es gestattet – an einem anderen Ort ➤ erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder ➤ eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder ➤ an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, ➤ sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt.	Endkunden, ➤ der an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder, sofern die Mitgliedstaaten das gestatten, an einem anderen Ort ➤ für seine Eigenversorgung erneuerbare Elektrizität erzeugt und ➤ eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität speichern oder verkaufen darf, ➤ sofern es sich bei diesen Tätigkeiten — im Falle gewerblicher Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität — nicht um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt. Gemeinsam handelnde Eigenversorger: ➤ Mind. zwei gemeinsam handelnde Eigenversorger (s.o.), ➤ die sich in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus befinden.

Bürgerenergiegemeinschaft & EE-Gemeinschaft

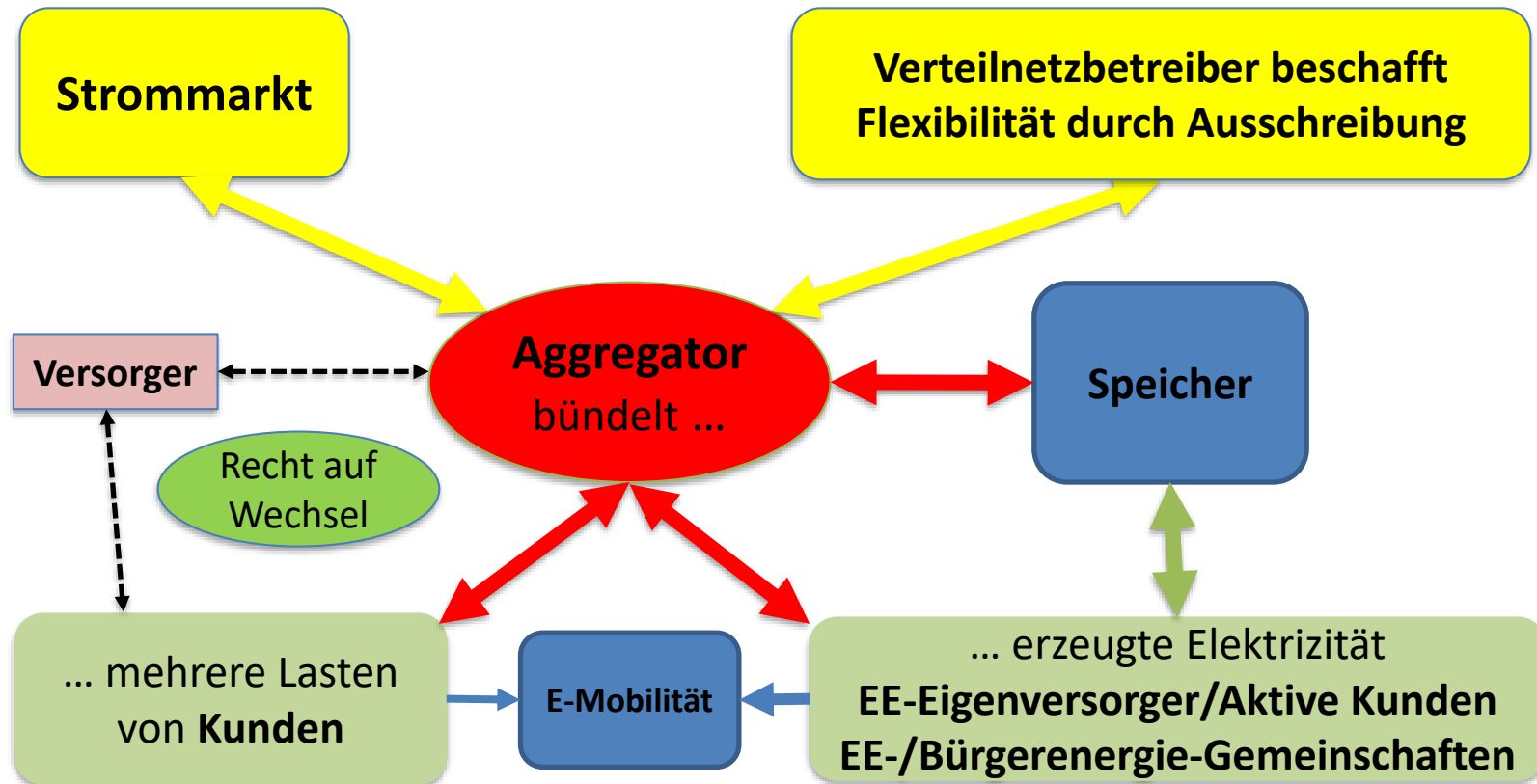
Bürgerenergiegemeinschaft (Art. 2 Nr. 11 Strombinnenmarkt-RL)

- Freiwillige und offene Mitgliedschaft.
- Tatsächliche Kontrolle von Mitgliedern oder Anteilseignern, bei denen es sich um natürliche Personen, Gebietskörperschaften, einschließlich Gemeinden, oder Kleinunternehmen handelt.
- Hauptzweck nicht die Erwirtschaftung finanzieller Gewinne, sondern Umwelt, Wirtschafts- oder soziale Gemeinschaftsvorteile für Mitglieder, Anteilseigner oder das lokale Tätigkeitsgebiet.
- Tätig im Bereich Erzeugung, Verteilung, Versorgung, Verbrauch, Aggregation, Energiespeicherung, Energieeffizienzdienstleistungen oder Ladedienstleistungen für E-Fahrzeuge oder Erbringung anderer Energiedienstleistungen für seine Mitglieder oder Anteilseigner.

EE-Gemeinschaft (Art. 2 Nr. 16 EE-RL)

- Offene und freiwillige Beteiligung,
- Unabhängig und unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern, die in der Nähe der EE-Projekte, deren Eigentümer und Betreiber die EE-Gemeinschaft ist, angesiedelt sind.
- Anteilseigner oder Mitglieder sind natürliche Personen, lokale Behörden, einschließlich Gemeinden, oder KMU.
- Ziel liegt vorrangig nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder dem lokalen Tätigkeitsgebiet, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.

Beispiel für Aggregation und Flexibilität im Strommarkt



27



FAZIT

Fazit



- Positiv: Ausrichtung des EU-Strommarkts auf die Ziele Dekarbonisierung und Einbindung Erneuerbarer Energien.
- Große Herausforderungen: z.B. Erhöhung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität.
- Große Chancen: Stärkere Einbindung, Aktivierung, Bündelung dezentraler Akteure.
- Regulatorische Unklarheiten: Verhältnis Strombinnenmarkt-VO zu bestehenden EU-Netzkodizes/ Leitlinien sowie zu bestehendem nationalem Recht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Bleiben Sie auf dem Laufenden:

- **Info | Stiftung Umweltenergierecht** informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind [Info für Interessierte und Medien](#)

Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den auftrags Rechtsrahmen der Energiewende

► Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017

Dezember / 2017

Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



Mit dem neuen Forschungsprojekt zur NeuPlan Wind leistet die Stiftung einen wichtigen Beitrag für eine vorausschauende und

Der weitere Ausbau der Windenergie stellt gerade das Planungsrecht vor große Herausforderungen. Die Vielzahl neuer Projekte erfordert eine schnelle und effiziente Bearbeitung. Mit dem neuen Rahmenplan Wind will die Stiftung Umweltenergierecht

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

welche Entwicklung das Energieenergierecht in Deutschland nehmen wird, lässt sich nach dem Scheitern der Jamaika-Sonderverträge nicht voraussagen. Letztlich hängt dies davon ab, wie die bestehenden Ziele bewertet und welche Instrumente zu deren Erreichung ausgewählt werden. Wenn allerdings die deutschen Klimaschutzziele für das Jahr 2020 sowie 2030 und 2050 eingehalten werden sollen, dann wird es erhebliche Veränderungen in unserer Energieversorgung und damit auch im Energierecht geben müssen.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Pariser Klimaabkommen eingegangen ist, sind nicht nur mit sehr weitreichenden Veränderungen zu erfüllen. Dabei steckt die Abschaffung des bisherigen Rechtsrahmens für die Energieversorgung im Vordergrund.

April / 2018

EU-Winterpaket abgeschlossen: Umsetzung in das deutsche Recht erforderlich



www.stiftung-umweltenergierecht.de

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469